RECHTSANWALT UND NOTAR

HANS-JÖRG KORTING

SÜDLICHER STADTGRABEN 13
IM NEUEN TOR AM RATHAUS
73430 AALEN

TELEFON: 07361/569510
TELEFAX: 07361/569518

Die Vorsorge-Vollmacht

Damit Angehörige im Notfall handeln können

Warum ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht wichtig?

Keiner von uns weiß, wie lange er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Jeder sollte daher frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden. Nicht nur ältere Menschen können alters- oder krankheitsbedingt bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten auf fremde Hilfe angewiesen sein (z.B. Schlaganfall, Alzheimer Krankheit, Demenz), sondern auch junge Menschen (z.B. Verkehrsunfall).

Der Gesetzgeber hat deshalb nicht nur im Rahmen des im Jahre 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes (Ablösung des bisherigen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts) ausdrücklich auf die Möglichkeit der frühzeitigen Erteilung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen, sondern auch sichergestellt, dass die Bevölkerung über Vorsorgevollmachten informiert wird. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie lhr Recht auf Selbstbestimmung eigenverantwortlich wahrnehmen, indem Sie selbst die Person bestimmen, die dann zu gegebener Zeit am Besten lhre Rechte wahrnimmt. Außerdem können Sie so auch ein gerichtliches Betreuungsverfahren (früher „Bestellung eines Pflegers oder Vormunds") vermeiden. Ein solches Betreuungsverfahren wird dann notwendig, wenn Sie selbst alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, lhre Angelegenheiten selbst zu regeln und keine Vorsorge durch die rechtzeitige Erteilung einer entsprechenden Vollmacht getroffen haben.

Sie müssen beachten, dass nahe Familienangehörige wie der Ehegatte oder die Kinder ohne entsprechende Vollmacht keine Entscheidungen für Sie treffen können, und dass beispielsweise eine bestehende Bankvollmacht bei weitem nicht ausreicht, um alle notwendigen Maßnahmen zu erledigen.

Von der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden ist das Testament. Durch die Vorsorgevollmacht können Sie bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten erledigt, solange Sie zwar noch leben, aber dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Durch ein Testament bestimmen Sie dagegen, wer im Falle Ihres Todes Ihr Erbe wird.

Welche Bereiche kann die Vorsorgevollmacht umfassen?

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie nicht nur für den Bereich Ihres Vermögens Vorsorge treffen, sondern den Bevollmächtigten auch zur Vertretung in persönlichen Bereichen ermächtigen. Dies ist wichtig, damit der Bevollmächtigte insbesondere auch Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen, Wohnsitzwechsel, Wohnungsauflösung usw. treffen kann.

Welche Vorteile entstehen durch eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorteile einer Vorsorgevollmacht gegenüber einem gerichtlichen Betreuungsverfahren sind insbesondere:

Da die Vollmacht bereits rechtzeitig vor Ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit erteilt wurde, kann der Bevollmächtigte später sofort die für Sie notwendigen Schritte unternehmen. Im Gegensatz dazu dauert das gerichtliche Betreuungsverfahren aufgrund umfangreicher Verfahrensvorschriften längere Zeit.

Sie können bei der Auswahl des Bevollmächtigten selbst bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten für Sie erledigt. Im Gegensatz dazu bestimmt im Betreuungsverfahren das Betreuungsgericht die Person des Betreuers.

Der von Ihnen Bevollmächtige hat eine wesentlich freiere Stellung als der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer. Dies wirkt sich insbesondere im Vermögensbereich aus (z.B. ist eine Verfügung über Immobilien durch einen Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich; bei der Anlage von Geld sind nur bestimmte Anlageformen zulässig).

Grundsätzlich sind die Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht (diese entstehen nur einmalig mit der Beurkundung) wesentlich niedriger als die Gebühren, die das Betreuungsgericht für die Betreuung (alljährlich) erheben muss.

Es ist auch möglich, Vollmacht über den eigenen Tod hinaus zu erteilen, so dass der Bevollmächtigte –sofern die gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Vollmacht nicht widerrufen- für die Erben handeln kann.

Wem kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?

Sie können die Vollmacht grundsätzlich jeder Person erteilen. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt jedoch ein besonderes Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten voraus. Es ist auch möglich, dass Sie mehrere Personen bevollmächtigen, die dann einzeln oder gemeinsam Ihre Angelegenheiten erledigen können. Es empfiehlt sich, die ausgewählte Person über die Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtzeitig zu informieren.

Wie können Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird in der Form der notariellen Beurkundung empfohlen. Nur so können Sie sicherstellen, dass die Vollmacht auch von Behörden, Banken, Grundbuchämtern, Ärzten, Alten- und Pflegeheimen anerkannt wird. Außerdem werden Sie durch den Notar umfassend über die Bedeutung der Vollmacht beraten. Er steht Ihnen auch gerne bei speziellen Fragen zur Verfügung.

UR / 2020

(Wir rufen Sie zur Vereinbarung eines Beurkundungstermins an, wenn die Vollmacht bearbeitet ist, bitte geben Sie Ihre Telefonnummer und/oder Mailadresse an. Tel.Nr.:

Verhandelt zu Aalen am 2020
(i.W.: Zweitausendzwanzig)

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart

Hans-Jörg **K o r t i n g**
mit dem Amtssitz in Aalen,

erscheint heute in meinen Amtsräumen in Aalen, Südlicher Stadtgraben 13:

Vorname, Name, evtl. Geburtsname	**geb. am**
wohnhaft in (Straße, PLZ, Wohnort)	

Der/Die Erschienene weist sich zur Person aus durch Vorlage seines/ihres amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweises.

Der/Die Erschienene verneint die Frage einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. (1) Ziffer 7 BeurkG.

Er/Sie erklärt mit der Bitte um Beurkundung Folgendes:

A.
V o l l m a c h t

§ 1
Allgemeine Vollmacht
in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Ich erteile hiermit (es können verschieden viele Bevollmächtigte eingesetzt werden)

1. Vorname, Name, evtl. Geburtsname	**geb. am**
wohnhaft in (Straße, PLZ, Wohnort)	

2. Vorname, Name, evtl. Geburtsname	**geb. am**
wohnhaft in (Straße, PLZ, Wohnort)	

3. Vorname, Name, evtl. Geburtsname	**geb. am**
wohnhaft in (Straße, PLZ, Wohnort)	

(Eventuell weitere Bevollmächtigte bitte auf einem separaten Blatt angeben)

- je einzeln -

- nachstehend je „**der Bevollmächtigte**“ genannt -

ENTWURF

die **Generalvollmacht** zu meiner Vertretung in allen meinen Vermögensangelegenheiten im weitesten Sinne, soweit Vertretung überhaupt zulässig ist, also auch gerichtlich und auch bezüglich eventuellem Auslandsvermögen.

Dem Bevollmächtigten sind alle Rechte eingeräumt, die nach dem Gesetz einem Bevollmächtigten zustehen oder eingeräumt werden können; es ist also auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und die Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht erteilt.

Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht sollen nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt werden, die insbesondere von der Vollmacht umfasst sind, ohne dass durch sie eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird (die nachfolgenden Aufzählungen sind nur beispielhaft und nicht abschließend):

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen.

§ 2
Allgemeine Vollmacht
in persönlichen Angelegenheiten

Die Vollmacht gilt auch für den Fall, dass ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage bin, meine persönlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Diese Vollmacht berechtigt zu meiner Vertretung in allen meinen persönlichen Angelegenheiten im weitesten Sinne, soweit Vertretung überhaupt zulässig ist.

Dem Bevollmächtigten ist beispielsweise auch die Befugnis eingeräumt:

- zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn damit Risiken verbunden sind;
- zur Einholung ärztlicher Auskünfte und zur Einsichtnahme in Krankenunterlagen;

ENTWURF

- zur Einwilligung in Maßnahmen, bei denen mir über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, etwa durch Bettgitter, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise;
- zur Bestimmung meines Aufenthalts, einschließlich Kündigung eines eventuellen Mietverhältnisses über Wohnraum und einschließlich Abschluss eines Heimvertrages und zur Vertretung in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten;
- zur Einwilligung in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung.

Diese Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar; Untervollmacht darf nicht erteilt werden.
Mir ist bekannt, dass im Einzelfall die betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich sein kann.

§ 3
Gemeinsame Regelungen zu § 1 und § 2

Die Vollmacht und das ihr zugrundeliegende umfassende Auftragsverhältnis bleiben gültig auch nach einer eventuellen Beeinträchtigung meiner Geschäftsfähigkeit, nach einer eventuellen Geschäftsunfähigkeit und auch nach meinem Tod.

Die Vollmacht dient auch der Vermeidung einer Betreuung; sie bleibt auch für den Fall einer eventuellen Betreuerbestellung wirksam. Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers trotzdem notwendig werden sollte, wünsche ich einen der Bevollmächtigten als meinen Betreuer (in erster Linie , in zweiter Linie usw.)

Der Bevollmächtigte unterliegt - soweit gesetzlich zulässig - nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich nicht wirksam sein, so soll dies an der Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen nichts ändern.

Die Vollmacht ist widerruflich.
Von einem eventuellen Widerruf werde ich auch Herrn Notar Korting bzw. seinen Nachfolger im Amt unter Angabe der obigen Urkundenrolle-Nummer benachrichtigen.

Die Rechtslage ist mit mir eingehend erörtert.
Die besondere Bedeutung des Vertrauensverhältnisses einer derartigen Vollmacht und die Bedeutung der Vollmachtsausfertigung sind mir bekannt.

Ich bitte um Aushändigung
a) einer Abschrift der Vollmacht an mich - zum Verbleib bei meinen Unterlagen -
b) je einer Ausfertigung der Vollmacht an jeden Bevollmächtigten, und zwar zunächst zu meinen Händen; sobald der Bevollmächtigte im Besitz der Ausfertigung ist, gleichgültig auf welchem Wege, gilt die betreffende Vollmacht als erteilt.

Für den Fall, dass eine Vollmachtsausfertigung abhandenkommen sollte, kann jeder Bevollmächtigte eine weitere Vollmachtsausfertigung verlangen, wenn er dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt gegenüber eidesstattlich versichert, dass die

ENTWURF

Vollmachtsausfertigung abhandengekommen ist und dass die Vollmacht nach seiner Kenntnis nicht widerrufen ist.

B.
Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Wenn,
   - ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
   - ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
   - infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte / Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,

     - dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist -

   - ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen,

   lehne ich Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, ab, wie z.B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen, bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ebenso lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

   Ich wünsche keine künstliche Ernährung (weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe, außer zur Beschwerdelinderung.

   Vergleichbare, vorstehend nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. Ich bitte jedoch den verantwortlichen Arzt und die Pflegekräfte, mir trotz dieses Wunsches beizustehen und lindernde pflegerische und lindernde ärztliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen zu ergreifen, auch wenn sich durch verabreichte Medikamente mein Leben verkürzen sollte.

ENTWURF

3. Wenn ich über medizinische Maßnahmen, auch im vorgenannten Sinn, nicht mehr entscheiden kann, so bevollmächtige ich

   1.

   2.

   3.

   - je einzeln -

   insoweit für mich zu handeln. Ich nehme in Kauf, dass dadurch eine möglicherweise gebotene richterliche Kontrolle der Maßnahmen oder Unterlassungen unterbleibt. Falls erforderlich, soll einer der Bevollmächtigten auch für diesen Bereich zu meinem Betreuer bestellt werden (in erster Linie , in zweiter Linie usw.)

4. Diese Patientenverfügung ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.
   Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

-.-

Ich wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, vorstehende Erklärungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Ich wünsche diese Registrierung derzeit nicht.

Das vorstehende Protokoll wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

I

ENTWURF

Im Anhang beigefügt finden Sie unser Informationsblatt zum Datenschutz gem. Artikel 13 DSGVO.

Mit der Rücksendung dieses Datenblatts an unser Notariat erklären Sie Ihr Einverständnis zum unverschlüsselten e-mail-Verkehr.

RECHTSANWALT UND NOTAR
HANS-JÖRG KORTING

SÜDLICHER STADTGRABEN 13, 73430 AALEN

Aufklärung gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Weiterverarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 6 DSGVO

Hiermit informiere ich Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Weiterverarbeitung Ihrer Daten.

Ihr Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten bin ich:
Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Jörg Korting, Südlicher Stadtgraben 13, 73430 Aalen

Meinen Datenschutzbeauftragten Jens Kämper, Industriestr. 32, 73614 Schorndorf,
erreichen Sie unter Email: mail@dss-sc.de oder meiner Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte".

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage: Der von mir verfolgte Zweck der Datenverarbeitung ist die Erstellung der erbetenen Urkunden. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1, b DSGVO für die Erfüllung meines Auftrages erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1, f DSGVO zur Wahrung meiner berechtigten Interessen oder der eines Dritten sowie zum Zwecke meiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich.

Datenkategorien und Datenherkunft: Ich verarbeite nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Personenstandsdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Buchungsdaten, Forderungsdaten, Vermögenswertdaten. Diese Daten werden mir von meinem Auftraggeber übermittelt.

Empfänger: Im Rahmen des Mandats werde ich Ihre Daten und ggf. folgende Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden, übermitteln, sofern dies zur Erledigung des Mandates erforderlich ist: Behörden (z. B. Grundbuchämter, Finanzamt, Gemeinden), Register (z. B. Handelsregister, elektr. Testamentsregister), beteiligte Rechtsanwälte, Kreditinstitute und Versicherungen.

Dauer der Speicherung: Die nicht für die Aufbewahrungspflichten nötigen Daten werden umgehend gelöscht.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Gemäß Art. 13 Abs. 2, c DSGVO i. V. m. Art. 21 DSGVO steht Ihnen auch ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, das auf Art. 6 Abs. 1, f DSGVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei jeder Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für mein Notariat zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart